

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation, M.A.
Hochschule:	Universität Hildesheim
Standort:	Hildesheim
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Prüfungssystem muss überdacht und den Vorgaben entsprechend angepasst werden (durch Implementierung von Modulprüfungen und Reduzierung der Prüfungsbelastung). (§ 12 Abs. 4 und 5 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Beim Übergang vom Bachelor- (aus der eigenen oder einer anderen Hochschule) in den Masterstudiengang muss für Studieninteressierte und Studierende mehr Transparenz geschaffen werden. Dabei muss die Zahl der Auflagen begrenzt werden bzw. bei einer größeren Anzahl von Auflagen deutlich darauf hingewiesen werden, dass ggf. das Studium nicht in der Regelstudienzeit zu absolvieren ist. Auch ist in den entsprechenden Ordnungen des Masterstudiengangs zu verankern, dass alle Studierenden die Möglichkeit erhalten, innerhalb des ersten Studienjahres die im Rahmen von Auflagen erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen, die geforderten Prüfungsleistungen erbringen sowie erforderlichenfalls auch (zweimal) wiederholen zu können. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Diploma Supplements Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Erteilte Auflagen

Die Begründung der Auflagen 1 und 2 sind dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Nicht erteilte Auflage

Auf S. 22 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest: „Das Diploma Supplement liegt beispielhaft für den Bachelorstudiengang in einer englischen Version vor und kann nach Auskunft der Hochschule regelhaft von den Studierenden auf Englisch abgerufen werden.“ Weiter folgert die Gutachtergruppe: „Das Diploma Supplement ist für jeden Studiengang – auch der Sprachpraxis des Akkreditierungsrates entsprechend – regelhaft in Englisch auszustellen“ und sieht eine entsprechende Auflage vor.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule im Rahmen der Antragseinreichung Musterexemplare des Diploma Supplements in beiden Sprachen vorgelegt hat. Daher wird von der avisierten Auflage abgesehen werden.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

